

Reglement 17. Schweiz. Burenziegenschau & Bockmarkt 2016

Art. 1 Veranstalter, Zweck

Um Gelegenheit für Punktierung, Kauf und Verkauf von guten männlichen und weiblichen Zuchtieren zu bieten, sowie das Interesse für die Ziegenzucht allgemein zu fördern, veranstaltet der swiss-boer eine jährliche Ziegenschau mit Bockmarkt.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien, insbesondere anerkannt CAE-freien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Verletzte oder kranke Tiere und Tiere mit fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Begleitdokumenten bzw. fehlender oder unkorrekter Kennzeichnung (Ohrmarke) sind umgehend als seuchenverdächtig einzustufen und von der Ausstellung zurückzuweisen.

Am Ausstellungstag ist ein vollständig ausgefülltes TVD-Begleitdokument und falls vorhanden der Betriebsausweis Serologisch Pseudotuberkulose-frei vorzuweisen.

Das Mindestalter für die aufzuführenden Böcke: Geboren bis 1. März 2016. Mindestalter für weibliche Tiere: Geboren bis 30. November 2015. Ziegen werden erst punktiert wenn sie mindestens einmal abgelammt haben.

Für alle Tiere wird eine beidseitig nachgewiesene Abstammung von einer Generation verlangt (Vater und Mutter müssen bekannt sein). **Jungziegen die älter als 1 Jahr sind müssen mind. einmal geworfen haben, ansonsten sie in keine Kategorie eingeteilt werden. Neue Kategorie: Gitzi bis 5 Mt. und Übergitzi zum Verkauf (werden nicht rangiert)!**

Art. 3 Marktprogramm für Besucher

Der Markt ist für Besucher am Samstag, 30. April 2016 von ca. 10.00 Uhr bis Ende der Veranstaltung geöffnet, ausgenommen während dem Richten in den Kategorien. Es wird ein Ausstellungskatalog und eine Rangliste erstellt. Besucher können den Katalog für Fr. 5.- und die Rangliste für Fr. 2.- erwerben. Jeder Aussteller erhält einen Katalog und eine Rangliste gratis.

Art. 4 Anmeldung (Capranet, Post oder Email)

Die Anmeldung der Tiere ist bis spätestens **Freitag 22. April 2016** übers **Capranet** an das Sekretariat swiss-boer, **Antonia Furger, Getzigen 1, Postfach 15, 6482 Gurtellen** oder an **antonia.furger@bluewin.ch** zu senden. **Jedes angemeldete Tier muss im Capranet erfasst sein! Erstlingsziegen müssen mindestens 30 Tage vor der Beurteilung geworfen haben.** Es werden keine Beurteilungen ins Herdebuch übernommen, wenn das Wurfdatum nicht mindestens 30 Tage vor dem Beurteilungsdatum liegt. Bitte Würfe rechtzeitig melden. **Bei Anmeldungen nach dem 22. April 2016, ist eine Nachmeldegebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.**

Art. 5 Einschreibgebühren

Die Aussteller (auch für Kategorie 14) haben eine Grundgebühr von Fr. 30.- für das erste Tier zu entrichten (Nichtmitglieder von swiss-boer Fr. 50.-). Jedes weitere Tier kostet Fr. 5.-, dies wird bei der Auffuhr der Tiere vom Kassier eingekassiert. Für alle angemeldeten Tiere muss die Grundgebühr (Nachmeldegebühr) und Fr. 5.- je Tier auch bei nicht aufführen der Tiere bezahlt werden.

Art. 6 Auffuhr und Abfuhr

Auffuhr: ab 08.30 Uhr bis spätestens 09.30 Uhr. Die Tiere werden einer Eingangskontrolle unterzogen. Es dürfen keine Tiere die nicht bei der Eingangskontrolle kontrolliert wurden ausgeladen werden! Alle Tiere werden zusätzlich von einem anerkannten Kontrolleur auf Pseudotuberkulose abgetastet, ausser jene die aus Betrieben sind die Serologisch Pseudo-frei sind. Bei der Auffuhr ist ein **Begleitdokument** für jedes einzelne verkäufliche Tier (Erleichterung beim Verkauf) und falls vorhanden der **Pseudotuberkulose-frei Ausweis** vorzuweisen. Abfuhr frühestens ab 15.00 Uhr. Aussteller welche mit ihren Tieren erst nach 09.30 Uhr eintreffen, haben eine Sondergebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.

Art. 7 Beurteilung, Richter

Neue Punktierungen, werden direkt nach Bern weitergeleitet und dort erfasst. Es werden nur noch diejenigen Ziegen Punktiert, welche auf dem Anmeldeformular angekreuzt wurden.

Art. 8 Rekurse

Rekurse gegen die Beurteilung sind sofort am Beurteilungstag beim Sekretariat einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.- und wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet. 20 min. nach Abschluss der Beurteilung eintreffende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 9 Haftung und Versicherung

Das Marktkomitee lehnt jede Verantwortung für Unfälle und Krankheiten der Tiere an der Ausstellung oder beim Hin- und Rücktransport ab. Die Versicherung der Tiere ist Sache des Ausstellers.

Art. 10 Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller den Wortlaut dieses Reglements und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Im weiteren hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Marktleitung zu fügen. Wird nachgewiesen, dass über ein an der Schau ausgestelltes oder aufgeführtes Tier wissentlich falsche Angaben gemacht, unrichtige Ausweise ausgehändigt oder Handlungen durchgeführt werden, die den Käufer schädigen, kann der Aussteller des betreffenden Tieres für die Dauer von zwei bis fünf Jahren von der Beschickung des Marktes ausgeschlossen werden.